

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung (AVB WKV)

Fassung 11/2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Forderungsausfall	4
1 Was ist versichert?	4
2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	5
3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	7
4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	8
5 Wie wird die Entschädigung berechnet?	9
6 Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?	10
7 Was geschieht mit Ihren Forderungen nach Entschädigung durch uns?	10
8 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Regresserlöse verteilt?	10
9 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?	11
B Ergänzungen des Versicherungsschutzes	13
10 Leistungen vor Festsetzung einer Versicherungssumme	13
11 Fremdwährungen	13
12 Absicherung von Steuern, Kosten, Abgaben oder Umlagen	13
13 Abtretung Ihrer Forderungen	14
14 Abrechnung bei unterjährigen Abschlagszahlungen, z.B. bei Energielieferungen	14
15 Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung	15
16 Frachtführer und Spediteure	15
17 Konsignationslager	15
18 Mitversicherung verbundener Unternehmen	16
19 Rückdeckung	16
20 Selbstkostendeckung beim Fabrikations- und Bestellsrisiko	17
21 Übernahme von Versicherungssummen des Vorversicherers	18
22 Versicherungsschutz bei Insolvenzanfechtung	19
23 Zentralregulierte Umsätze	20
24 Versicherungsschutz durch Auskünfte	20
25 Versicherungsschutz bei bestehender Geschäftsbeziehung	21
C Allgemeine Regelungen und Beitrag	22
26 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	22
27 Wann wird ein Beitragszuschlag erhoben?	23
28 Was gilt zur Beitragsrückvergütung?	24
29 Wie funktioniert der Rabattretter?	25
30 Was gilt zur maximalen Summe der festgesetzten Versicherungssummen?	25
31 Was ist bei der Abtretung der Entschädigungsleistungen zu beachten?	25
32 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	25
33 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	26
34 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen mit uns geregelt?	26
35 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	26
36 Welches Recht findet Anwendung und was ist bei Klagen zu beachten?	26
37 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	27
D Rechtsschutz	28
38 Welche Forderungen sind versichert?	28
39 Welche Kosten sind versichert?	29
40 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?	30
41 Was ist nicht versichert?	30
42 Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?	31
43 Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?	31
44 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil D zu beachten?	31
45 Was haben Sie sonst zu beachten?	32

E	Begriffsbestimmungen	33
46	Ampelauskunft	33
47	Ausgefallene Forderungen	33
48	Aussichtslosigkeit der Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme	33
49	Benannter Bereich	33
50	Bestrittene Forderung	34
51	Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift	35
52	Einzelrisiko	35
53	Entschädigungsleistung	35
54	Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung	35
55	Kreditmitteilung	35
56	Lebenspartner	35
57	Leistungen	35
58	Mindestumsatz	35
59	Negative Zahlungserfahrung	35
60	Rechnung	36
61	Regresserlöse	36
62	Regresskosten	36
63	Selbstbeteiligung	36
64	Selbstprüfungsgrenze	36
65	Sitz Ihres Kunden	37
66	Ursprüngliche Fälligkeit	37
67	Vereinfachter Versicherungsschutz	37
68	Versicherungsjahr	37
69	Versicherungssumme	38

Gender-Hinweis

Soweit in diesen Bedingungen die grammatikalisch maskuline Form verwendet wird, geschieht dies allein aus Gründen der sprachlichen Einfachheit und Klarheit. Die in Rede stehenden Bestimmungen gelten, soweit betroffen, für alle Personen gleichermaßen, unabhängig von der geschlechtlichen Zugehörigkeit. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung – unmittelbar oder mittelbar – ist mit der Wahl der grammatikalisch maskulinen Form in keiner Weise verbunden.

Guten Tag,

Zahlungsschwierigkeiten oder sogar Insolvenzen Ihrer eigenen Kunden führen zu Forderungsausfällen für Ihr Unternehmen und können auch Ihre Liquidität erheblich einschränken, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit.

Um diese Risiken zu minimieren, gibt es unsere R+V-Warenkreditversicherung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine laufende Versicherung im Sinne der §§ 53 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Grundlage für den Vertrag sind unter anderem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung (AVB WKV) sowie der Versicherungsschein, in dem die weiteren vertraglichen Grundlagen genannt werden.

Abweichungen zu den in den AVB WKV dokumentierten Regelungen und Werten finden Sie im Versicherungsschein.

Bitte lesen Sie sich diese wesentlichen Vertragsdokumente vollständig und gründlich durch und bewahren diese sorgfältig auf. Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren betreuenden Außendienstmitarbeiter oder Makler wenden.

Wie jede Branche kommen auch wir nicht ohne Fachbegriffe aus. Wir haben uns jedoch bemüht, Ihnen die Texte möglichst übersichtlich und verständlich darzustellen.

Die Begriffsbestimmungen der im Text **fett** gedruckten Begriffe finden Sie nochmals alphabetisch sortiert unter den Begriffsbestimmungen im Teil E dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht für Beispiele, Ausnahmen oder Formulierungen, die zur besseren Hervorhebung vom Text ebenfalls **fett** gedruckt sind.

Wer ist wer?

Sie/Ihnen: Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
Wir/uns: Wir sind die R+V Allgemeine Versicherung AG und Ihr Vertragspartner.

Mit freundlichen Grüßen
R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

A Forderungsausfall

Abweichungen zu den in den AVB WKV dokumentierten Regelungen und Werten finden Sie im Versicherungsschein.

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir ersetzen Ihnen Forderungsausfälle gegen Ihren versicherten Kunden aufgrund dessen Zahlungsunfähigkeit nach Ziffer 3. Diese Forderungen

1.1.1 beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung,

1.1.2 wurden in **Rechnung** gestellt,

1.1.3 sind fällig und

1.1.4 sind berechtigt und nicht **bestritten**. Sind Ihre Forderungen teilweise **bestritten**, kann für nicht **bestrittene** Teile der Forderungen Versicherungsschutz bestehen.

1.2 Forderungsherkunft und Geschäftsbetrieb

1.2.1 Die Forderungen nach Ziffer 1.1 resultieren aus **Leistungen** und

1.2.2 diese **Leistungen** wurden in Ihrem regelmäßigen, im Versicherungsschein genannten Geschäftsbetrieb, in Ihrem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder im Zeitraum einer vereinbarten Rückdeckung tatsächlich erbracht.

1.3 Erweiterungen

1.3.1 Die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit Sie diese in **Rechnung** stellen können, ist Gegenstand der Versicherung.

1.3.2 Sicherheitseinbehalte können Gegenstand der Versicherung sein, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen.

1.3.3 Forderungen, die auf **Leistungen** beruhen, die Sie als Beteiligter einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erbracht haben und die Ihrem Anteil an der von der ARGE für den Kunden erbrachten Gesamtleistung zuzuordnen sind, können Gegenstand der Versicherung sein.

1.3.4 Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen darstellen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, die die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

1.3.5 Im Rahmen eines Insolvenzplans, eines Liquidations- oder Quotenvergleichs oder eines Restrukturierungsplans können Forderungen oder Forderungsteile in der Höhe versicherte Forderungen darstellen, in der sie gestundet oder gekürzt werden.

1.4 Zeitpunkt des Versicherungsfalleintritts

Der Versicherungsfall tritt während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder innerhalb des Aushaftungszeitraums ein, sofern eine Aushaftung vereinbart ist.

1.5 Geltende Regelungen

Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden. Voraussetzung für eine **Leistung** aus dieser Versicherung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Forderungen oder Forderungsteile gegen Ihren Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der die versicherungsvertraglichen Regelungen, insbesondere die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz, erfüllt sind.

1.6 Einschränkungen der Leistungspflicht

Diese Versicherung hat, wie jede andere Versicherung, spezielle Leistungsausschlüsse. Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag berechnen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Beachten Sie bitte hierzu insbesondere die Regelungen unter Ziffer 4.

1.7 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Versicherungsschutz für Forderungen gegen Ihren Kunden bis insgesamt 10.000 EUR (vereinfachter Versicherungsschutz)

2.1.1 Sitz Ihres Kunden

Ihr Kunde hat seinen **Sitz** in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder in einem anderen der im Versicherungsschein genannten versicherten Länder (Auslandskunde).

2.1.2 Negative Zahlungsinformation

Ihnen lag zum Zeitpunkt der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, **keine** negative Zahlungsinformation vor.

1. Eine negative Zahlungsinformation liegt vor, wenn Sie Kenntnis von zumindest einem der folgenden Umstände haben:
 - einer Zahlungseinstellung Ihres Kunden,
 - einem Liquidations- oder Quotenvergleich Ihres Kunden,
 - einem Restrukturierungsplan oder Restrukturierungsverfahren Ihres Kunden,
 - einem Insolvenzplan Ihres Kunden,
 - einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis über Ihren Kunden,
 - einer Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung über das Vermögen Ihres Kunden, z. B. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, oder
 - der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen Ihres Kunden oder dessen Abweisung mangels Masse.
2. Bei ausländischen Kunden liegt eine negative Zahlungsinformation vor, wenn nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem Ihr Kunde seinen **Sitz** hat, eine den vorstehenden Umständen vergleichbare Rechtslage vorliegt.

2.1.3 Negative Kundeninformation

Ihnen lag zum Zeitpunkt der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, **keine** negative Kundeninformation vor. Eine negative Kundeninformation liegt vor, wenn innerhalb der letzten sechs Monate vor der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, zumindest einer der folgenden Umstände gegeben ist:

1. Information zum Ausschluss des Versicherungsschutzes
Ihnen ist eine Aufhebung der Versicherungssumme durch eine **Kreditmitteilung** oder sonstige Information zugegangen, dass Forderungen aus künftigen **Leistungen** gegen Ihren Kunden nicht mehr versichert sind.
2. Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften
Ihnen liegt mindestens eine Information über die Nichteinlösung eines Schecks, Wechsels oder einer Lastschrift Ihres Kunden vor. Die Nichteinlösung ist dann unerheblich, wenn
 - sie auf technischen Fehlern beruht,
 - dem Einzug durch Ihren Kunden widersprochen wird, weil er die Forderung bestreitet,
 - sie nicht auf mangelnder Deckung beruht oder
 - Ihr Kunde die offene Forderung innerhalb von zehn Wochentagen ausgleicht. Beachten Sie hierzu auch die **Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift**.

2.1.4 Negative Zahlungserfahrung

1. Ihnen lag zum Zeitpunkt der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, **keine negative Zahlungserfahrung** vor. Eine **negative Zahlungserfahrung** tritt ein, wenn Ihr Kunde mindestens eine Ihrer Forderungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der **ursprünglichen Fälligkeit** vollständig bezahlt. Beachten Sie hierzu auch die **Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift**.
2. Liegt zum Zeitpunkt der Stellung einer Schlussrechnung noch **keine negative Zahlungserfahrung** aus einer Abschlagsrechnung vor, ist für den Eintritt der **negativen Zahlungserfahrung** nur noch die Fälligkeit der Schlussrechnung zu beachten.
3. Erhebt Ihr Kunde innerhalb von zwei Monaten nach der **ursprünglichen Fälligkeit** Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung, tritt keine **negative Zahlungserfahrung** ein. Die Frist von zwei Monaten beginnt erneut zu laufen, sobald die Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung nicht mehr erhoben werden oder die Forderung titulierte wurde.
4. Eine **negative Zahlungserfahrung** ist dann unerheblich, wenn sie
 - vor Beginn des Versicherungsvertrags,
 - vor Beginn einer vereinbarten Rückdeckung oder
 - mehr als sechs Monate vor der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, eingetreten ist.
5. Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterung hindert **nicht** den Eintritt der **negativen Zahlungserfahrung**. Den Abschluss einer solchen Vereinbarung oder Zahlungserleichterung müssen Sie uns **nicht** mitteilen.

2.1.5 Heilung

Ist eine **negative Zahlungserfahrung** oder die Nichteinlösung eines Schecks, Wechsels oder einer Lastschrift eingetreten, können Sie bei Ihrem Vertragsbetreuer die Heilung beantragen. Heilen wir auf Ihren Antrag hin die **negative Zahlungserfahrung** oder die Nichteinlösung in Textform, werden wir uns in einem eventuellen Schadenfall zum betroffenen Kunden nicht mehr auf die von der Heilung betroffene **negative Zahlungserfahrung** oder Nichteinlösung berufen.

2.2 Versicherungsschutz für Forderungen gegen Ihren Kunden in jeglicher Höhe

2.2.1 Festsetzung einer Versicherungssumme

Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 liegt Ihnen zum Zeitpunkt der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, für Ihren Kunden eine durch **Kreditmitteilung** festgesetzte **Versicherungssumme** vor (**benannter Bereich**).

2.2.2 Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme

Bei Gefahrerhöhungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können wir eine festgesetzte **Versicherungssumme** jederzeit mittels einer **Kreditmitteilung** herabsetzen oder aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam und gilt für künftige **Leistungen**.

2.2.3 Besonderer Vertrauensschutz

Haben Sie keine Möglichkeit, Ihrem Kunden bereits vor der Aufhebung oder Herabsetzung vertraglich zugesagte **Leistungen** zu verweigern und liegen die Voraussetzungen nach den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 mit Ausnahme der Ziffer 2.1.3 Nr. 1 vor, gilt die vor der Aufhebung oder Herabsetzung festgesetzte **Versicherungssumme** auch für **Leistungen**, die Sie nach der Wirksamkeit der Aufhebung oder Herabsetzung erbringen.

2.2.4 Obergrenze des Versicherungsschutzes

Eine von uns festgesetzte oder auch herabgesetzte **Versicherungssumme** stellt die Obergrenze des Versicherungsschutzes für die Gesamtheit Ihrer **ausgefallenen Forderungen** gegen Ihren Kunden dar, selbst wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 2.1, 24 oder 25 vorliegen. Lehnen wir die Festsetzung einer von Ihnen beantragten **Versicherungssumme** ab oder heben wir eine **Versicherungssumme** auf, ist die Herstellung des Versicherungsschutzes nach den Ziffern 2.1, 24 oder 25 für Forderungen, deren zugrunde liegende **Leistung** Sie innerhalb von sechs Monaten nach unserer Ablehnung oder Aufhebung erbringen, ausgeschlossen.

2.2.5 Bonitätsprüfung Ihres Kunden

Mit Ihrem Antrag zur Festsetzung oder Veränderung einer **Versicherungssumme** beauftragen Sie gleichzeitig die UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Einholung und Aktualisierung von Wirtschaftsinformationen zu Ihrem Kunden. Die Höhe der hierfür entstehenden Gebühren entnehmen Sie der gleichnamigen Anlage zum Versicherungsschein. Die UMB darf das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich uns mitteilen.

3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihr Kunde nach den Regelungen dieser Ziffer zahlungsunfähig ist.

Welcher Versicherungsfall für welches Land vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

3.1 Allgemeine Zahlungsunfähigkeit

3.1.1 Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden

Die Zahlungsunfähigkeit Ihres Inlandskunden tritt ein, wenn

1. ein Gericht über das Vermögen Ihres Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, vorläufige Maßnahmen bzw. die vorläufige Eigenverwaltung anordnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abweist,
2. ein Gericht in Bezug auf Ihren Kunden die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans feststellt oder einen Insolvenzplan bestätigt,
3. für Ihren Kunden ein Restrukturierungsplan, an dem Sie als Planbetroffener beteiligt sind, oder ein außergerichtlicher Liquidations-/Quotenvergleich mit sämtlichen Gläubigern wirksam zustande kommt oder
4. aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die **Aussichtslosigkeit einer Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme** gegen Ihren Kunden nachgewiesen wird. Die Information, dass Ihr Kunde unbekannt verzogen ist bzw. der Aufenthalts-/Wohnort Ihres Kunden nicht ermittelt werden kann, stellt keinen geeigneten Nachweis dar.

3.1.2 Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden

Bei Auslandskunden ist die Zahlungsunfähigkeit eingetreten, wenn nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen **Sitz** hat, eine Zahlungsunfähigkeit entsprechend der vorstehenden Voraussetzungen über die Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden nach Ziffer 3.1.1 vorliegt.

3.2 Nichtzahlungstatbestand

Die Zahlungsunfähigkeit bei Ihrem Kunden tritt auch dann ein, wenn dieser Ihre Forderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der **ursprünglichen Fälligkeit** bezahlt hat.

3.3 Protracted default

3.3.1 Die Zahlungsunfähigkeit bei Ihrem Kunden tritt auch dann ein, wenn Ihre Forderung nicht innerhalb von drei Monaten nach fristgerechter Beauftragung eines Inkassodienstleisters oder Rechtsanwalts vollständig bezahlt wurde.

3.3.2 Die Beauftragung ist dann fristgerecht, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach **ursprünglicher Fälligkeit** der jeweiligen Forderung erfolgt.
Haben Sie mit Ihrem Kunden eine Ratenzahlung oder sonstige Zahlungserleichterung vereinbart, beginnt die vorgenannte Frist mit der in der Ratenzahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterung vereinbarten Fälligkeit.

3.3.3 Liegt eine Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden im Sinne von Ziffer 3.1 vor, ist die Beauftragung oder Fortführung eines Inkassoverfahrens nicht erforderlich.

3.4 Meldefrist

Ihre Ansprüche auf **Entschädigungsleistungen** erlöschen, wenn Sie uns den Versicherungsfall nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Eintritt gemeldet haben.

4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Ihrem Kunden, der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, und des Eintritts des Versicherungsfalls darf **keiner** der folgenden Ausschlüsse vorliegen:

4.1 Finetrading

Forderungen aus Geschäften im Rahmen eines Finetradingmodells sowie aus Geschäften mit Finetrading- oder Finanzierungscharakter.

4.2 Forderungen gegen nahestehende Personen

Forderungen gegen Sie, einen Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen Ihrer Gesellschafter, Forderungen gegen einen Ihrer Familienangehörigen oder Ihren Ehepartner/**Lebenspartner** sowie Forderungen gegen einen Familienangehörigen/Ehepartner/**Lebenspartner**/Gesellschafter Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter.

4.3 Gebrauchsüberlassungen

Forderungen aus Gebrauchsüberlassungen von unbeweglichen Gegenständen, z. B. Miete oder Pacht.

Ausnahme: Lagermiete im Zusammenhang mit Speditionsgeschäften.

4.4 Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche

Forderungen, denen keine tatsächlich erbrachte **Leistung** zugrunde liegt und die damit außerhalb des Gegenseitigkeitsverhältnisses von **Leistung** und Gegenleistung stehen, z.B. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- oder Entschädigungsansprüche.

4.5 Gesetzliche Verbote und Sanktionen

Forderungen aus **Leistungen**, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus dem jeweiligen Exportland verboten ist.

4.6 Innenumsätze

4.6.1 Forderungen gegen Unternehmen, an denen Sie mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen Sie anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen Sie durch einen Gewinnabführungsvertrag zu Ihren Gunsten verbunden sind.

4.6.2 Forderungen gegen Unternehmen, an denen mindestens einer Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bei denen dieser anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann oder mit denen dieser durch einen Gewinnabführungsvertrag zu seinen Gunsten verbunden ist.

4.6.3 Forderungen gegen Unternehmen, an denen mindestens ein Familienangehöriger, Ihr Ehepartner/**Lebenspartner** oder mindestens ein Familienangehöriger/Ehepartner/**Lebenspartner** Ihres gesetzlichen Vertreters oder Ihres Gesellschafters mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bei denen dieser anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann oder mit denen dieser durch einen Gewinnabführungsvertrag zu seinen Gunsten verbunden ist.

4.6.4 Die in Ziffer 4.6.1 enthaltene Regelung gilt ebenso für den Fall einer entsprechenden Beteiligung von Unternehmen bei Ihnen oder den nach Ziffer 4.6.2 oder Ziffer 4.6.3 aufgeführten Personen.

4.7 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

4.8 Kernenergie

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.9 Naturkatastrophen und höhere Gewalt

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Naturkatastrophen oder durch eine andere Form der höheren Gewalt mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine höhere Gewalt mitursächlich ist, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.10 Öffentliche Abgaben und sonstige Kosten

Steuern, Beiträge, Zölle, Gebühren, Sonderabgaben, die Sie gegenüber Ihrem Kunden geltend machen, insbesondere im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs oder sonstige Kosten.

Ausnahmen: Transport- und Verpackungskosten, Versicherungskosten mit Bezug zu Ihrer **Leistung** und die nach den Ziffern 12 und 16 vom Versicherungsschutz umfassten Beträge.

4.11 Politische Risiken

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.12 Rechtsverfolgungskosten

Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung.

4.13 Vermittlungstätigkeiten

Provisions- und Courtageforderungen gegen Ihren Kunden.

5 Wie wird die Entschädigung berechnet?

5.1 Berechnung des Entschädigungsbetrags

Der Entschädigungsbetrag errechnet sich aus der Höhe des versicherten Forderungsausfalls gegen Ihren Kunden abzüglich der **Selbstbeteiligung**. Dieser Betrag stellt eine **Entschädigungsleistung** dar.

5.2 Berechnung des versicherten Forderungsausfalls

Zur Berechnung des versicherten Forderungsausfalls werden von den **zum Ausfall gemeldeten Forderungen** abgezogen:

5.2.1 Alle Zahlungen auf die Forderungen, die Sie vor der **Entschädigungsleistung** erhalten.

5.2.2 Erlöse aus der Verwertung von Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten, die Sie vor der **Entschädigungsleistung** erhalten und

5.2.3 Forderungen oder Forderungsteile, für die nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen kein Versicherungsschutz besteht.

5.3 Selbstbeteiligung

An jedem versicherten Forderungsausfall tragen Sie eine **Selbstbeteiligung** in Höhe von 20 % bei Forderungen, für die die gesetzliche Umsatzsteuer anfällt und 10 % bei Forderungen, für die die gesetzliche Umsatzsteuer nicht anfällt, mindestens jedoch 250 EUR (Mindestselbstbeteiligung).

5.4 Auszahlung der Entschädigungsleistung

Sind die Voraussetzungen für die **Entschädigungsleistung** nachgewiesen, zahlen wir diese spätestens nach einem Monat aus.

5.5 Vorläufige Abrechnung

Steht die Höhe des versicherten Forderungsausfalls sechs Monate nach Eingang Ihrer Schadenmeldung bei uns noch nicht fest, erstellen wir eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzen die nach Ziffer 5.2 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist und der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leisten wir zunächst 80 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der **Selbstbeteiligung** als vorläufige Entschädigung.

6 Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?

- 6.1 Jahreshöchstentschädigung**
Die Jahreshöchstentschädigung ist die Höchstgrenze sämtlicher **Entschädigungsleistungen**, die wir für ein **Versicherungsjahr** erbringen.
- 6.2 Berechnung der Jahreshöchstentschädigung**
Die Jahreshöchstentschädigung entspricht dem 40-fachen des **Jahresnettobeitrags für die vereinbarte Grunddeckung**.
- 6.3 Versicherungsfälle im Versicherungsjahr**
Auf die Jahreshöchstentschädigung eines **Versicherungsjahrs** werden sämtliche **Entschädigungsleistungen** angerechnet, die auf die in diesem **Versicherungsjahr** eingetretenen Versicherungsfälle erbracht werden. Liegen für eine Forderung mehrere Versicherungsfälle vor, so wird auf den Versicherungsfall abgestellt, der zuerst eingetreten und auf den eine **Entschädigungsleistung** erfolgt ist.
- 6.4 Verhältnis zu Versicherungssummen**
Übersteigt eine **Versicherungssumme** die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt die Jahreshöchstentschädigung die Obergrenze für die **Entschädigungsleistungen** dar.

7 Was geschieht mit Ihren Forderungen nach Entschädigung durch uns?

- 7.1 Forderungsübergang**
Mit der Schadenmeldung treten Sie uns Ihre **zum Ausfall gemeldeten Forderungen** mit sämtlichen Gestaltungs-, Sicherungs- und Nebenrechten ab. Mit der Erbringung unserer **Entschädigungsleistung** nehmen wir diese Abtretung in Höhe der **ausgefallenen Forderungen** an.
- 7.2 Obliegenheiten**
- 7.2.1 Sie haben auf unser Verlangen die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs-, Sicherungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen kostenfrei vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 7.2.2 Sie haben uns Zahlungen auf die **ausgefallenen Forderungen**, die insgesamt 250 EUR übersteigen, zu melden.
- 7.3 Zahlungen und nachträgliche Kenntnis**
- 7.3.1 Zahlungen auf die Forderungen, die Sie **vor** der **Entschädigungsleistung** erhalten haben und die bei der Berechnung des versicherten Forderungsausfalls nach Ziffer 5.2 noch nicht berücksichtigt wurden, rechnen wir nach Ziffer 5 neu ab.
- 7.3.2 Zahlungen auf die **ausgefallenen Forderungen**, die Sie **nach** der **Entschädigungsleistung** erhalten haben, führen zu keiner Neuabrechnung nach Ziffer 5, sondern werden als **Regresserlöse** nach Ziffer 8.2 verteilt.
- 7.3.3 Erfahren wir nach der **Entschädigungsleistung**, dass für entschädigte Forderungen kein Versicherungsschutz besteht, weil die Forderungen z. B. **bestritten** sind, so rechnen wir nach Ziffer 5 neu ab.

8 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Regresserlöse verteilt?

- 8.1 Entscheidung über die Durchführung des Regresses**
- 8.1.1 Wir leiten für die nach Ziffer 7.1 auf uns übergegangenen Forderungen Regressmaßnahmen ein. Von der Einleitung von Regressmaßnahmen können wir nach eigenem Ermessen absehen, wenn die Geltendmachung der Forderung aussichtslos oder unwirtschaftlich erscheint.

8.1.2 Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Art, die Durchführung und die Beendigung von Regressmaßnahmen.

8.2 Verteilung der Regresserlöse

8.2.1 Von den nach Abzug der verauslagten **Regresskosten** verbleibenden **Regresserlösen** erhalten wir jeweils den Anteil, der dem Verhältnis von **Entschädigungsleistung** zu der **ausgefallenen Forderung** entspricht. Den darüberhinausgehenden Anteil erhalten Sie.

8.2.2 Wir zahlen Ihren Anteil an den **Regresserlösen** nach billigem Ermessen an Sie aus.

8.3 Obliegenheiten

Sie stellen uns die zur Durchsetzung der **zum Ausfall gemeldeten Forderungen** notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung und nehmen die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Handlungen kostenfrei vor.

8.4 Beendigung des Regresses

Wir treten Forderungen oder Forderungsteile an Sie zurück ab, sofern wir diese nicht oder nicht weiterverfolgen. Sie nehmen diese Abtretung bereits im Voraus an.

Soweit auf Ihren Wunsch ein Titel umgeschrieben wird, sind die hierfür entstehenden Kosten von Ihnen zu tragen.

8.5 Kosten des Regresses

8.5.1 Sie haben uns entstandene **Regresskosten**, die durch **Regresserlöse** nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen.

8.5.2 Sie haben uns jedoch die im Rahmen eines Kostenfestsetzungsbeschlusses festgesetzten **Regresskosten** dann zu erstatten, wenn die von Ihnen **zum Ausfall gemeldeten Forderungen** gegen Ihren Kunden gerichtlich nicht durchsetzbar waren.

8.5.3 Leiten wir Regressmaßnahmen zu Forderungen ein, die nach unserer Kenntnis zum Zeitpunkt der **Entschädigungsleistung bestritten** sind, haben Sie keine **Regresskosten** nach Ziffer 8.5.2 zu erstatten.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

9.1 Schadenmeldung

Sie sind verpflichtet, uns den Schaden im Kreditportal (kredit.ruv.de) oder mit einem vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck zu melden und uns die angeforderten Unterlagen und Auskünfte zu übermitteln.

9.2 Schadenminderung und Informationspflicht

Sie haben alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten. Etwaige Weisungen von uns hierzu sind zu befolgen, z.B. der Beitritt zu einem Lieferantenpool. Sie sind verpflichtet, uns vor Abschluss von Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen zu informieren. Diese Pflicht besteht auch nach einer Entschädigung durch uns.

9.3 Geschäftsbetrieb

9.3.1 Änderungen Ihres Geschäftsbetriebs, vgl. Ziffer 1.2.2, sind uns innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung Ihres Geschäftsbetriebs, spätestens jedoch mit der nächsten Umsatzmeldung in Textform anzuzeigen.

9.3.2 Melden Sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums einen Schadenfall zu dem geänderten Geschäftsbetrieb, erfolgt die Anzeige nur dann rechtzeitig, wenn die Anzeige Ihres geänderten Geschäftsbetriebs mit der Schadenmeldung oder innerhalb eines Monats nach unserer Aufforderung zur Abgabe der Anzeige, spätestens jedoch drei Monate nach der Schadenmeldung erfolgt.

- 9.3.3 Für Ihren geänderten Geschäftsbetrieb besteht rückwirkend Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Änderung des Geschäftsbetriebs, wenn
1. Ziffer 9.3.1 erfüllt ist und dies auf Anforderung nachgewiesen wird und
 2. wir die Änderung des Geschäftsbetriebs auf Ihre Anzeige hin in Textform bestätigt haben.
- 9.3.4 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 9.3.2 nicht erfüllt, besteht für den betreffenden Schadenfall kein rückwirkender Versicherungsschutz, selbst wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.3.5 Die von Ihnen angezeigte und von uns bestätigte Änderung des Geschäftsbetriebs wirkt sich in dem auf die Änderung des Geschäftsbetriebs folgenden **Versicherungsjahr** auf Ihren Beitrag aus.
- 9.4 Keine Absicherung der Selbstbeteiligung**
Die anderweitige Absicherung der **Selbstbeteiligung** ist nicht zulässig.
- 9.5 Verweise auf weitere Obliegenheiten**
Beachten Sie zudem Ziffer 7.2 und Ziffer 8.3.
- 9.6 Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**
Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 32.

B Ergänzungen des Versicherungsschutzes

10 Leistungen vor Festsetzung einer Versicherungssumme

- 10.1 Anwendungsfall**
Haben Sie bereits **Leistungen** vor der Festsetzung einer **Versicherungssumme** durch uns erbracht, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:
- 10.2 Leistungszeitpunkt**
Die **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, erfolgte
- 10.2.1 innerhalb von drei Monaten vor der Festsetzung der **Versicherungssumme** oder
- 10.2.2 nach dem Beginn der vereinbarten Rückdeckung, soweit die Festsetzung der **Versicherungssumme** innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Versicherungsvertrags erfolgt.
- 10.3 Voraussetzung**
Ihre Forderung ist zum Zeitpunkt der Beantragung der **Versicherungssumme** noch nicht fällig.

11 Fremdwährungen

- 11.1 Anwendungsfall**
Haben Sie für Ihre Forderungen eine andere Währung als den Euro vereinbart, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:
- 11.2 Umrechnung**
Auf andere Währungen lautende Forderungen werden zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Rechnungsstellung in Euro umgerechnet. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als am Tag der Rechnungsstellung, so gilt für die Berechnung der **Entschädigungsleistung** dieser geringere Kurs.

12 Absicherung von Steuern, Kosten, Abgaben oder Umlagen

- 12.1 Anwendungsfall**
Erbringen Sie **Leistungen**, für die Steuern, Kosten, Abgaben oder Umlagen anfallen, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:
- 12.2 Versicherungsschutz**
Die für Ihre **Leistungen** anfallenden Steuern, gesetzlichen Kosten, gesetzlichen Abgaben oder gesetzlichen Umlagen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz für die Umsatzsteuer ergibt sich aus den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen zur Ziffer 1.3.1.
- 12.3 Verpflichtung**
Sie sind verpflichtet,
- 12.3.1 die erforderlichen Maßnahmen zur Rückerstattung der jeweiligen Steuern, gesetzlichen Kosten, gesetzlichen Abgaben oder gesetzlichen Umlagen bei der jeweils zuständigen Stelle durchzuführen, soweit dies möglich ist, und
- 12.3.2 uns über Erstattungen der zuständigen Stelle unverzüglich zu informieren.
- 12.4 Beitragsrelevanter Umsatz**
Sie sind verpflichtet, den Betrag der vom Versicherungsschutz umfassten Steuern, gesetzlichen Kosten, gesetzlichen Abgaben oder gesetzlichen Umlagen bei der Berechnung des beitragsrelevanten Umsatzes nach Ziffer 26.2.3 zu melden.

13 Abtretung Ihrer Forderungen

13.1 Anwendungsfall

Haben Sie Ihre Forderungen gegen Ihren Kunden im Rahmen eines Factoringvertrags unter Übernahme der Delkrederehaftung oder sicherungshalber an ein Factoringunternehmen beziehungsweise eine Bank abgetreten, finden die nachfolgenden Regelungen ergänzend Anwendung:

13.2 Versicherungsschutz

13.2.1 Versicherungsschutz kann auch für Forderungen entstehen, die Sie an ein Factoringunternehmen oder eine Bank abgetreten haben.

13.2.2 Die **Entschädigungsleistungen** erbringen wir schuldbefreiend an das Factoringunternehmen oder die Bank. **Entschädigungsleistungen** aus der Rechtsschutz-Deckung stehen ausschließlich Ihnen zu, soweit die Rechtsschutz-Deckung Bestandteil des Versicherungsvertrags ist.

13.3 Voraussetzungen

13.3.1 Der Forderungserwerb unter Übernahme der Delkrederehaftung des Factoringunternehmens oder der Bank hat zum endgültigen Übergang der Forderung in deren Vermögen geführt, insbesondere sind weder Rücktrittsrechte noch Bedingungen für die Rückübertragung vereinbart (echtes Factoring).

13.3.2 Der Forderungsübergang ist unbestritten.

13.3.3 Es besteht keine anderweitige Warenkreditversicherung für die abgetretenen Forderungen.

13.3.4 Ergänzend zu den Regelungen der Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 ist das Factoringunternehmen oder die Bank berechtigt, das Inkasso selbst durchzuführen. Sie stellen sicher, dass das Factoringunternehmen oder die Bank die fristgemäße Einleitung des Inkassos nachweisen kann.

13.3.5 Sie stellen sicher, dass die Anwendung der Regelungen zum Forderungsübergang nach Ziffer 7 sowie die Regelungen zum Regress nach Ziffer 8 durch die Abtretung der Forderungen oder den Factoringvertrag nicht behindert werden.

13.3.6 Sie sind damit einverstanden, dass

1. wir dem Factoringunternehmen oder der Bank Einsicht in Ihre Vertragsdaten und die **Versicherungssummen** gewähren.
2. wir das Factoringunternehmen oder die Bank über die Beendigung des Versicherungsvertrags oder einen Zahlungsverzug des Versicherungsbeitrags informieren.
3. das Factoringunternehmen oder die Bank im Bedarfsfall selbstständig Schadenfälle meldet und wir zu Schadenfällen auch korrespondieren.
4. im Falle Ihres Zahlungsverzugs das Factoringunternehmen oder die Bank zur Erhaltung des Versicherungsschutzes berechtigt ist, den säumigen Versicherungsbeitrag zu zahlen.
5. das Factoringunternehmen oder die Bank im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrags berechtigt ist, die Klausel „Aushaftung“ in den Versicherungsvertrag einzuschließen und einen Zeitraum für die Aushaftung zu wählen, sofern das Factoringunternehmen oder die Bank den Beitrag für die Aushaftung trägt.

14 Abrechnung bei unterjährigen Abschlagszahlungen, z. B. bei Energielieferungen

14.1 Anwendungsfall

Rechnen Sie **Leistungen** unterjährig mittels Abschlagsrechnung ab, sind für den Versicherungsschutz nachfolgende Voraussetzungen ergänzend zu erfüllen:

14.2 Voraussetzungen

- 14.2.1 Sie erstellen die End- oder Jahresendabrechnung spätestens zwei Monate nach Zählerablesung und versenden diese an den Kunden.
- 14.2.2 Besteht für künftige **Leistungen**, insbesondere aufgrund des Vorliegens einer negativen Zahlungserfahrung nach Ziffer 2.1.4, kein Versicherungsschutz mehr, sind Sie verpflichtet
1. innerhalb von sechs Wochen den Zählerstand abzulesen,
 2. ein Ableseprotokoll zu erstellen und
 3. innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Zählerablesung Ihrem Kunden eine vorläufige Jahresendabrechnung zuzusenden.
- 14.2.3 Die Forderung aus der Jahresendabrechnung oder der vorläufigen Jahresendabrechnung ist spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung fällig zu stellen.

15 Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung

15.1 Anwendungsfall

Überlassen Sie Ihrem Kunden bewegliche Gegenstände zum Gebrauch oder Nutzungsrechte an immateriellen Gütern, z.B. Lizenzen, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:

15.2 Leistungszeitpunkt

Für den Zeitpunkt der **Leistung** ist jeder einzelne Wochentag maßgeblich, für welchen Sie Ihrem Kunden den Gebrauch oder die Nutzung überlassen.

15.3 Erweiterung des Versicherungsschutzes bei der Gebrauchsüberlassung beweglicher Gegenstände

- 15.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die Liefer-, Aufbau-, Umbau-, Abbau- und Rückholkosten.
- 15.3.2 Abbau- und Rückholkosten sind auch dann vom Versicherungsschutz umfasst, wenn und soweit der Abbau und die Rückholung nach dem Vorliegen einer negativen Zahlungsinformation, einer negativen Kundeninformation oder einer **negativen Zahlungserfahrung** entsprechend den Ziffern 2.1.2, 2.1.3 oder 2.1.4 ausgeführt werden.

16 Frachtführer und Spediteure

16.1 Anwendungsfall

Erbringen Sie **Leistungen** als Frachtführer oder Spediteur, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:

16.2 Versicherungsschutz

Vom Versicherungsschutz umfasst sind

- 16.2.1 neben Forderungen aus Fracht- und Speditionsverträgen
- 16.2.2 auch Ihre Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche, soweit diese durch Aufnahme und Vorbereitung des Transports von Sachen entstanden sind (Selbstkosten) und allein wegen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags erfolgten, z. B. verauslagte Zölle und Einfuhrumsatzsteuer. Diese Ansprüche sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung dem Vertrag zuzuordnen. Nicht versichert sind jedoch der Gewinn, nicht erforderliche Kosten und sogenannte Gemeinkosten, die dem Vertrag nur über Kostenschlüssel zugeordnet werden können.

17 Konsignationslager

17.1 Anwendungsfall

Haben Sie mit Ihrem Kunden ein Konsignationslager vereinbart, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:

17.2 Leistungszeitpunkt
Eine **Leistung** liegt bei rechtmäßiger Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager vor.

17.3 Begriffsbestimmung
Ein Konsignationslager ist ein Lager im Zugriff Ihres Kunden, in welchem Waren, die in Ihrem Eigentum stehen, vorgehalten werden. Ihr Kunde ist aufgrund der mit Ihnen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Entnahme von Waren aus diesem Lager befugt.

18 Mitversicherung verbundener Unternehmen

18.1 Anwendungsfall
Schließen Sie den Versicherungsvertrag nicht nur für sich, sondern auch für verbundene Unternehmen, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:

18.2 Versicherungsschutz
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten verbundenen Unternehmen.

18.3 Voraussetzungen

18.3.1 Sie wurden von allen mitversicherten Unternehmen zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bevollmächtigt und können diese Bevollmächtigung auf Verlangen nachweisen.

18.3.2 Sowohl Sie als auch die mitversicherten Unternehmen haben die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Voraussetzungen für den Versicherungsschutz und die Obliegenheiten zu erfüllen.

18.3.3 Ihre Kenntnis oder die Kenntnis eines mitversicherten Unternehmens von gefahrerhöhenden,

1. unsere Haftung ausschließenden,
2. unsere Haftung beendenden Umständen oder
3. etwaigen Obliegenheitsverletzungen

stehen einer Kenntnis oder Obliegenheitsverletzung durch Sie oder das mitversicherte Unternehmen gleich.

18.3.4 Jede einzelne **Versicherungssumme** steht Ihnen als Gesamtsumme für Sie und die mitversicherten Unternehmen insgesamt nur einmal zur Verfügung.

18.3.5 **Kreditmitteilungen** gehen ausschließlich Ihnen mit Wirkung für und gegen Sie sowie mit Wirkung für und gegen alle mitversicherten Unternehmen zu.

18.3.6 Für die Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Nebenleistungen haften Sie und die mitversicherten Unternehmen als Gesamtschuldner.

18.4 Beitragsrelevanter Umsatz
Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Umsatzes nach Ziffer 26.2.3 wird der von den mitversicherten Unternehmen getätigte Umsatz ebenfalls herangezogen.

19 Rückdeckung

19.1 Anwendungsfall
Haben wir mit Ihnen einen Zeitraum für die Rückdeckung vereinbart, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:

19.2 Versicherungsschutz
Vom Versicherungsschutz sind auch Forderungen umfasst, deren zugrundeliegenden **Leistungen** im Zeitraum der Rückdeckung erbracht wurden.

19.3 Voraussetzungen

- 19.3.1 Der Zeitraum der Rückdeckung wurde im Versicherungsschein dokumentiert.
- 19.3.2 Der Versicherungsfall für die Forderungen nach Ziffer 19.2 ist nach Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit oder innerhalb des Aushaftungszeitraums, sofern eine Aushaftung vereinbart ist, eingetreten.

19.4 Versicherungssummen

Beantragen Sie die Festsetzung einer **Versicherungssumme** innerhalb des Zeitraums der Rückdeckung oder im ersten Monat nach Vertragsbeginn, gilt die Entscheidung im Falle der Festsetzung einer **Versicherungssumme** auch für den Zeitraum der Rückdeckung.

20 Selbstkostendeckung beim Fabrikations- und Bestellrisiko

20.1 Anwendungsfall

Entstehen Ihnen zur Fabrikation der bestellten Waren Kosten, finden nachfolgende Regelungen ergänzend Anwendung:

20.2 Leistungszeitpunkt

Soweit in diesen Bedingungen auf den Zeitpunkt der **Leistung** abgestellt wird, ist für das Fabrikations- und Bestellrisiko der jeweilige Zeitpunkt der Entstehung der Selbstkosten maßgeblich.

20.3 Versicherungsschutz

- 20.3.1 Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Selbstkosten, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind.
- 20.3.2 Der Versicherungsschutz für die Selbstkosten endet mit der **Leistung** an den Kunden.

20.4 Versicherungsfall

- 20.4.1 Für die Selbstkosten finden die Versicherungsfälle nach Ziffer 3.2 und 3.3 keine Anwendung.
- 20.4.2 Der Versicherungsfall für die Selbstkosten tritt auch mit Ablauf von drei Monaten nach dem Zugang unserer Aufhebung der **Versicherungssumme** ein.

20.5 Begriffsbestimmungen

- 20.5.1 **Selbstkosten**
Selbstkosten sind die zur Erfüllung des Auftrags Ihres Kunden erforderlichen Einzelkosten, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung entstanden und allein dem Auftrag dieses Kunden zuzuordnen sind. Sie bestehen aus den Fabrikations- und den Bestellkosten. Hierunter fallen nicht der entgangene Gewinn und sogenannte Gemeinkosten.
- 20.5.2 **Fabrikationskosten**
Fabrikationskosten sind Kosten der Fabrikation oder Fertigstellung sowie der Einlagerung der fertig gestellten Sachen.
- 20.5.3 **Bestellkosten**
Bestellkosten sind gegenüber Lieferanten und Produzenten eingegangene, vertraglich begründete Verbindlichkeiten.
- 20.5.4 **Gemeinkosten**
Gemeinkosten sind alle Kosten des Betriebs, die dem Auftrag nicht direkt zugeordnet werden können.

21 Übernahme von Versicherungssummen des Vorversicherers

21.1 Anwendungsfall

Sie wechseln von einem Vorversicherer zu uns und dieser Vorversicherer hat **Versicherungssummen** auf Ihren Antrag hin zugesagt. Für die Übernahme dieser **Versicherungssummen** Ihres Vorversicherers finden die nachfolgenden Regelungen ergänzend Anwendung:

21.2 Höhe der Versicherungssummen des Vorversicherers

Eine Übernahme von **Versicherungssummen** des Vorversicherers ist nur bis zu einer Höhe der **Versicherungssumme** von 200.000 EUR möglich. **Versicherungssummen** des Vorversicherers mit einer Höhe von über 200.000 EUR werden nicht, auch nicht teilweise übernommen.

Beispiel: Sie haben bei Ihrem Vorversicherer für Ihren Kunden eine **Versicherungssumme** in Höhe von 300.000 EUR erhalten. Diese **Versicherungssumme** wird nicht, auch nicht mit einem Teilbetrag von 200.000 EUR, von uns übernommen.

21.3 Übernahme der Versicherungssummen

21.3.1 Wir übernehmen die **Versicherungssummen** Ihres Vorversicherers ab dem Beginn des Versicherungsvertrags bzw. im Falle einer vereinbarten Rückdeckung ab dem Beginn der Rückdeckung bei uns, soweit nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Sie stellen innerhalb des ersten Monats nach Vertragsbeginn für Ihren Kunden einen Antrag auf Festsetzung einer **Versicherungssumme**.
2. Bei Ihrem Vorversicherer bestand bis zum Ende des letzten Tags des Vorversicherungsvertrags eine uneingeschränkt gültige **Versicherungssumme**.

21.3.2 Die Gültigkeit der übernommenen **Versicherungssummen** endet

1. bei Festsetzung einer **Versicherungssumme** für dasselbe Risiko in mindestens gleicher Höhe mit der Wirksamkeit unserer Entscheidung über Ihren Antrag.
2. bei Festsetzung einer **Versicherungssumme** für dasselbe Risiko in geringerer Höhe mit dem Ende des ersten Monats nach Vertragsbeginn.
3. bei Ablehnung einer **Versicherungssumme** für dasselbe Risiko mit der Wirksamkeit unserer Entscheidung über Ihren Antrag.
4. bei Aufhebung einer von uns festgesetzten **Versicherungssumme** für dasselbe Risiko im Zeitraum von Beginn der Rückdeckung bis zum Ende des ersten Monats nach Vertragsbeginn mit der Wirksamkeit unserer Entscheidung über Ihren Antrag, frühestens aber mit Beginn des Versicherungsvertrags.
5. in jedem Fall jedoch mit dem Ende des ersten Monats nach Vertragsbeginn bei uns.

21.4 Übernahme der vom Vorversicherer aufgehobenen Versicherungssummen

Hebt Ihr Vorversicherer im Zeitraum einer vereinbarten Rückdeckung die zugesagte **Versicherungssumme** auf oder reduziert diese, übernehmen wir die zuvor gültige **Versicherungssumme** des Vorversicherers vom Beginn der Rückdeckung bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Reduzierung.

21.5 Obliegenheit

Das Bestehen einer **Versicherungssumme** bis zum Zeitpunkt der Beendigung Ihres Vorversicherungsvertrags weisen Sie uns durch die Vorlage einer Liste mit den vom Vorversicherer zugesagten **Versicherungssummen** nach. Liegen uns aktuellere Informationen zu den zugesagten **Versicherungssummen** vor, berücksichtigen wir diese. Diese Liste ist zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bei uns maximal 2 Wochen alt. Sie reichen uns diese Liste bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach Vertragsbeginn ein.

21.6 Vertrauensschutz

Der besondere Vertrauensschutz nach Ziffer 2.2.3 ist für die übernommenen **Versicherungssummen** ausgeschlossen.

21.7 Begriffsbestimmungen

Uneingeschränkt gültige **Versicherungssumme**

Eine **Versicherungssumme** ist dann uneingeschränkt gültig, wenn Ihr Vorversicherer für diese **Versicherungssumme**

21.7.1 kein von Ihrem Versicherungsvertrag beim Vorversicherer abweichendes, kürzeres Zahlungsziel bestimmt hat,

21.7.2 keinen von Ihrem Versicherungsvertrag beim Vorversicherer abweichenden, höheren Selbstbehalt bestimmt hat,

21.7.3 nicht die Bestellung einer Sicherheit vorausgesetzt und

21.7.4 keine Befristung festgelegt hat.

22 Versicherungsschutz bei Insolvenzanfechtung

22.1 Anwendungsfall

Wird in einem Insolvenzverfahren eine Rechtshandlung Ihres Kunden angefochten, finden die nachfolgenden Regelungen ergänzend Anwendung:

22.2 Erhöhung des Versicherungsschutzes

Bei Forderungsausfällen aufgrund Rückerstattung infolge einer berechtigten Insolvenzanfechtung erhöht sich die jeweilige **Versicherungssumme** nach Ziffer 2.1, 2.2, 24 und 25 sowie die Jahreshöchstentschädigung nach Ziffer 6.1 um das Fünffache (Faktor) des zum Zeitpunkt des Eintritts der Allgemeinen Zahlungsunfähigkeit geltenden **Jahresnettobeitrags für die vereinbarte Grunddeckung**.

22.3 Voraussetzungen für die Erhöhung

22.3.1 Die angefochtene und wiederaufgelebte Forderung ist nach den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen versichert.

22.3.2 Sie haben uns die Aufforderung zur Rückerstattung binnen drei Monaten nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter gemeldet.

22.3.3 Sie haben die Berechtigung der Anfechtung gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer vereinbarten Rechtsschutz-Deckung geprüft und geeignete rechtliche Maßnahmen zur Abwehr des Rückforderungsanspruchs ergriffen.

22.3.4 Sie haben uns die Rückerstattung nachgewiesen und die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet.

22.4 Abweichende Regelungen

Für die angefochtenen und wiederaufgelebten Forderungen findet Ziffer 2.1.2 keine Anwendung.

22.5 Rückdeckung bei Insolvenzanfechtung

Angefochtene und wiederaufgelebte Forderungen aus **Leistungen**, die bis maximal vier Jahre vor Beginn des Versicherungsvertrags bzw. einer vereinbarten Rückdeckung ausgeführt wurden, sind vom Versicherungsschutz umfasst, sofern für diese Forderungen die versicherungsvertraglichen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalleintritts mit den nachfolgenden Anpassungen erfüllt sind:

22.5.1 Der Versicherungsschutz bis zur Höhe der **Selbstprüfungsgrenze** nach Ziffer 24 und 25 kann durch eine vom Vorversicherer festgesetzte **Versicherungssumme**, die für die angefochtenen und wiederaufgelebten Forderungen gültig war, hergestellt werden.

22.5.2 Ergänzend zu Ziffer 1.4 erfolgt die Anfechtungserklärung während der Vertragslaufzeit.

23 Zentralregulierte Umsätze

- 23.1 Anwendungsfall**
Haben Sie Forderungen gegen Kunden, die ihre Verbindlichkeiten über einen Zentralregulierer bedienen und sind Sie von der Zentralregulierung betroffen, finden die nachfolgenden Regelungen ergänzend Anwendung:
- 23.2 Versicherungsschutz**
Ihre Forderungen, die über einen Zentralregulierer beglichen werden sollen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 23.3 Beitragsrelevanter Umsatz**
Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Umsatzes nach Ziffer 26.2.3 können Sie die Umsätze, die durch einen Zentralregulierer beglichen werden, vom beitragsrelevanten Umsatz in Abzug bringen.

24 Versicherungsschutz durch Auskünfte

- 24.1 Anwendungsfall**
Beziehen Sie Auskünfte einer Auskunftsei in Textform, können Sie den Versicherungsschutz für Ihre Forderungen gegen Ihren Kunden bis insgesamt 20.000 EUR (**Selbstprüfungsgrenze**) herstellen, sofern die Auskunft die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
- 24.2 Voraussetzungen**
- 24.2.1 Die in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Voraussetzungen sind erfüllt.
- 24.2.2 Sie haben die Auskunft innerhalb der letzten zwölf Monate vor der **Leistung** eingeholt, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt.
- 24.2.3 Die Auskunft wurde in Textform eingeholt.
- 24.2.4 Es handelt sich nicht um eine **Ampelauskunft**.
- 24.2.5 Die Auskunft enthält den Namen, die Adresse und Aussagen zur Bonität und zur Zahlungsweise, ohne Hinweise auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen.
- 24.2.6 Die Auskunft enthält **keine** Hinweise, dass
1. von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe ganz oder teilweise abgeraten wird,
 2. der Kredit Sicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten gilt,
 3. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vorhanden sind oder
 4. Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorliegen.
- 24.2.7 Für Verbraucher (Privatpersonen) wird darüber hinaus eine Auskunft, auch eine **Ampelauskunft**, akzeptiert, die mindestens
1. den Namen,
 2. die Adresse,
 3. keine Hinweise auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen sowie
 4. keine Merkmale nach Ziffer 24.2.6 enthält. Des Weiteren darf die Auskunft keine Information über die Abgabe oder Nichtabgabe einer Vermögensauskunft, den Erlass eines Haftbefehls zur Abgabe einer Vermögensauskunft oder ein Insolvenzverfahren enthalten.

25 Versicherungsschutz bei bestehender Geschäftsbeziehung

25.1 Anwendungsfall

In einer bestehenden Geschäftsbeziehung können Sie den Versicherungsschutz für Ihre Forderungen bis insgesamt 20.000 EUR (**Selbstprüfungsgrenze**) herstellen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

25.2 Voraussetzungen

25.2.1 Die in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Voraussetzungen sind erfüllt.

25.2.2 Sie haben mit Ihrem Kunden innerhalb der letzten sechs Monate vor der **Leistung**, die der **ausgefallenen Forderung** zugrunde liegt, einen **Mindestumsatz** in Höhe von 2.000 EUR getätigt.

C Allgemeine Regelungen und Beitrag

Sofern die Rechtsschutz-Deckung nach Teil D vertraglich eingeschlossen ist, gelten die Regelungen dieses Teils C auch für den Teil D.

26 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

26.1 Umsatzbeitrag

Der von Ihnen zu zahlende Beitrag für das **Versicherungsjahr** richtet sich nach der Höhe des beitragsrelevanten Umsatzes Ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs.

26.2 Beitragsberechnung

26.2.1 Der Jahresnettobeitrag, also der Beitrag ohne die gesetzliche Versicherungssteuer, setzt sich aus dem **Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung** und den möglichen Zuschlägen nach Ziffer 27 zusammen.

26.2.2 Der **Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung** errechnet sich aus dem beitragsrelevanten Umsatz und dem vereinbarten Beitragssatz.

26.2.3 Der beitragsrelevante Umsatz errechnet sich aus dem Gesamtumsatz des jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs,

1. einschließlich der von Ihnen eingenommenen Umsatzsteuer, sofern diese mitversichert ist,
2. abzüglich der Umsätze, die nach Ziffer 4 AVB oder nach den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind und
3. abzüglich der Umsätze aus Bargeschäften sowie aus An- und Vorauszahlungen, bei denen es nicht zu einem Warenkredit kommt. Diese Umsätze dürfen Sie nur in dem Geschäftsjahr abziehen, in dem Sie die im Zusammenhang stehenden **Leistungen** vollständig erbringen. Erstreckt sich die Erbringung der **Leistung** auf mehrere Geschäftsjahre ist eine Abgrenzung vorzunehmen.

Ergibt sich aus der vorgenannten Berechnung ein beitragsrelevanter Umsatz unter 25.000 EUR, wird für die Berechnung des **Jahresnettobeitrags für die vereinbarte Grunddeckung** ein Umsatz von 25.000 EUR zugrunde gelegt.

26.2.4 Zu Beginn eines jeden **Versicherungsjahrs** ist eine Abschlagszahlung aufgrund einer vorläufigen Beitragsrechnung zu leisten. Grundlage hierfür ist die Beitragsrechnung des Vorjahrs. Stehen die beitragsrelevanten Daten für das laufende **Versicherungsjahr** fest, erfolgt eine endgültige Beitragsberechnung.

26.2.5 Sie teilen uns bis zum Ablauf des 2. Monats nach Beginn eines jeden **Versicherungsjahrs** die Beträge für den beitragsrelevanten Umsatz mit und weisen diese auf Aufforderung nach. Unterlassen Sie diese Mitteilung oder den Nachweis, wird nach Ablauf des 4. Monats des laufenden **Versicherungsjahrs** für dieses **Versicherungsjahr** ein im Vergleich zum Vorjahr um 35 % erhöhter beitragsrelevanter Umsatz zugrunde gelegt.

26.2.6 Bei Neugründungen wird für das erste Jahr der Geschäftstätigkeit eine Einstufung nach dem für diesen Zeitraum geplanten Umsatz, mindestens jedoch 25.000 EUR, vorgenommen.

26.3 Zahlungsperiode

26.3.1 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Sie zahlen den Versicherungsbeitrag entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus.

- 26.3.2 Der Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten ausstehende Raten als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden **Versicherungsjahrs** werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder soweit eine Entschädigung fällig wird. Möchten Sie Ihren Beitrag in Raten zahlen, müssen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und aufrechterhalten. Sind Sie mit einer Zahlung im Verzug oder widerrufen Sie das zuvor gegebene SEPA-Mandat, können wir für die Zukunft die jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 26.3.3 Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz, VVG) entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- 26.3.4 Im ersten **Versicherungsjahr** erfolgt eine zeitanteilige Beitragsberechnung bis zur ersten Hauptfälligkeit des laufenden Jahrs, sofern das erste **Versicherungsjahr** keine vollen zwölf Monate umfasst.
- 26.4 Fälligkeit**
Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Die Folgebeiträge sind am Ersten des Monats, in dem die Zahlungsperiode beginnt, fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 26.5 Versicherungsteuer**
Der in **Rechnung** gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer in der vom Gesetz bestimmten Höhe.
- 26.6 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**
- 26.6.1 Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung, als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- 26.6.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 26.6.3 Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

27 Wann wird ein Beitragszuschlag erhoben?

27.1 Beitragszuschlag

- 27.1.1 Für das aktuelle **Versicherungsjahr** erheben wir einen prozentualen Zuschlag nach folgenden Regelungen:
- 27.1.2 Grundlage für die Ermittlung des Zuschlags ist die Zahlquote des vergangenen **Versicherungsjahrs** und der **Jahresnettobeitrag für die Grunddeckung**.

27.2 Berechnung der Zahlquote

Die Zahlquote ist der Prozentsatz, der sich aus den innerhalb des **Versicherungsjahrs** erbrachten **Entschädigungsleistungen** abzüglich der im gleichen Zeitraum bei uns verbliebenen **Regresserlöse** im Verhältnis zu dem Jahresnettobeitrag dieses Zeitraums nach folgender Formel ergibt:

$$\frac{(\text{Entschädigungsleistungen} \text{ ./ bei R+V verbliebene Regresserlöse}) \times 100}{\text{Jahresnettobeitrag}}$$

27.3 Höhe des Beitragszuschlags

Beträgt die Zahlquote des vorangegangenen **Versicherungsjahrs**

- 27.3.1 mehr als 100 % (Hochstufungsprozentsatz 1) aber weniger als 200 % (Hochstufungsprozentsatz 2), wird ein Beitragszuschlag von 40 % (Zuschlagsstufe 1) erhoben.
- 27.3.2 gleich oder mehr als 200 % (Hochstufungsprozentsatz 2), wird ein Beitragszuschlag von 80 % (Zuschlagsstufe 2) erhoben.
- 27.4 Rückstufung**
Beträgt die Zahlquote des vorangegangenen **Versicherungsjahrs** nicht mehr als 100 % (Rückstufungsprozentsatz) und wurde für das vorangegangene **Versicherungsjahr**
- 27.4.1 80 % (Zuschlagsstufe 2) Beitragszuschlag erhoben, reduziert sich der Beitragszuschlag für das aktuelle **Versicherungsjahr** auf 40 % (Zuschlagsstufe 1).
- 27.4.2 40 % (Zuschlagsstufe 1) Beitragszuschlag erhoben, entfällt der Beitragszuschlag für das aktuelle **Versicherungsjahr**.

28 Was gilt zur Beitragsrückvergütung?

- 28.1 Grundlage der Beitragsrückvergütung**
Grundlage für die Ermittlung der Beitragsrückvergütung ist der im vorangegangenen **Versicherungsjahr** gezahlte **Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung**.
- 28.2 Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung**
Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:
- 28.2.1 Für das vorangegangene **Versicherungsjahr** wurde kein Zuschlag nach Ziffer 27 erhoben.
- 28.2.2 Wir haben im vorangegangenen **Versicherungsjahr** keine **Entschädigungsleistung** erbracht.
- 28.3 Höhe der Rückvergütung**
Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 28.2 vor, beträgt die Beitragsrückvergütung
- 28.3.1 5 % (Rückvergütungsstufe 0), wenn das vorangegangene **Versicherungsjahr** ein Rumpffjahr mit einer Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten war.
- 28.3.2 10 % (Rückvergütungsstufe 1), wenn das vorangegangene **Versicherungsjahr** ein vollständiges **Versicherungsjahr** war.
- 28.3.3 15 % (Rückvergütungsstufe 2), wenn im vorangegangenen **Versicherungsjahr** bereits eine Beitragsrückvergütung nach Ziffer 28.3.2 ausgezahlt wurde.
- 28.3.4 20 % (Rückvergütungsstufe 3), wenn im vorangegangenen **Versicherungsjahr** bereits eine Beitragsrückvergütung nach Ziffer 28.3.3 ausgezahlt wurde.
- 28.3.5 30 % (Rückvergütungsstufe 4), wenn im vorangegangenen **Versicherungsjahr** bereits eine Beitragsrückvergütung nach Ziffer 28.3.4 ausgezahlt wurde.
- 28.3.6 40 % (Rückvergütungsstufe 5), wenn im vorangegangenen **Versicherungsjahr** bereits eine Beitragsrückvergütung nach Ziffer 28.3.5 ausgezahlt wurde.
- 28.4 Auszahlungszeitpunkt**
Die Beitragsrückvergütung zahlen wir Ihnen jeweils innerhalb der ersten vier Monate des **Versicherungsjahrs** aus.
- 28.5 Entfall der Beitragsrückvergütung**
Der Anspruch auf Beitragsrückvergütung für das vorangegangene **Versicherungsjahr** entfällt rückwirkend, wenn der Vertrag im laufenden **Versicherungsjahr** keine vollen neun Monate besteht – unabhängig von dem Rechtsgrund. In diesem Fall haben Sie die Beitragsrückvergütung zurückzuzahlen. Außerdem kommen die Regelungen zur Beitragsrückvergütung für das laufende **Versicherungsjahr** nicht zur Anwendung.

28.6 Beitragsrückvergütung bei Vertragsumstellung

Bestand vor diesem Versicherungsvertrag bereits eine Warenkreditversicherung bei uns und wurde der Versicherungsschutz zwischen diesen Verträgen nicht unterbrochen, rechnen wir zur Ermittlung der Beitragsrückvergütung die bisherige Vertragslaufzeit, erbrachte **Entschädigungsleistungen** und den Versicherungsbeitrag an.

29 Wie funktioniert der Rabattretter?

29.1 Auswirkung auf die Zahlquote

Erhalten Sie in einem **Versicherungsjahr** eine oder mehrere **Entschädigungsleistungen** zu lediglich einem Schadenfall werden diese für die Berechnung der Zahlquote nach Ziffer 27.2 für dieses **Versicherungsjahr** nicht berücksichtigt. Ziffer 6.3 findet entsprechende Anwendung.

29.2 Auswirkung auf die Beitragsrückvergütung

29.2.1 Für die Beitragsrückvergütung werden auch **Entschädigungsleistungen** herangezogen, die für die Berechnung der Zahlquote nach Ziffer 27.2 nicht berücksichtigt werden.

29.2.2 Liegen die Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung das nächste Mal vor, entspricht die prozentuale Höhe der Beitragsrückvergütung der prozentualen Höhe der zuletzt ausgezahlten Beitragsrückvergütung.

30 Was gilt zur maximalen Summe der festgesetzten Versicherungssummen?

Beträgt die Summe der in Ihrem Versicherungsvertrag festgesetzten **Versicherungssummen** mehr als das Dreifache des beitragsrelevanten Umsatzes, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, Anträge auf neue **Versicherungssummen** abzulehnen.

31 Was ist bei der Abtretung der Entschädigungsleistungen zu beachten?

Die Abtretung von Ansprüchen auf **Entschädigungsleistungen** ist von unserer vorherigen Zustimmung in Textform abhängig.

Die Abrechnung der **Entschädigungsleistung** erfolgt weiterhin nur mit Ihnen.

32 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

32.1 Kündigung bei schuldhafter Verletzung

Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

32.2 Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko

Verletzen Sie schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind wir in Bezug auf ein versichertes **Einzelrisiko**, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.

32.3 Sonstige Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach Ziffer 9 und Ziffer 44 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir berufen uns nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Versicherungsleistung gehabt hat.

32.4 Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 32.1 ausüben.

33 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

33.1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

33.2 Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

33.3 Sonderkündigungsrecht

33.3.1 Sie haben kein Sonderkündigungsrecht, wenn sich der Beitrag durch einen Zuschlag nach Ziffer 27, eine Anpassung Ihres Geschäftsbetriebs nach Ziffer 9.3.5 oder durch den Wegfall der Beitragsrückvergütung nach Ziffer 28 erhöht.

33.3.2 Sie haben nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kein Sonderkündigungsrecht.

33.3.3 Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung oder -anpassung nach Ziffer 37.6.3 nicht zustande, können Sie und wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

33.4 Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung

Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass Sie Ihr Gewerbe wegen Geschäftsaufgabe abgemeldet haben oder dass Ihre Firma aus dem Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Register gelöscht wurde. Erlangen wir diese Kenntnis innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.

34 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen mit uns geregelt?

Unterhalten Sie eine weitere Warenkreditversicherung bei uns, werden **Entschädigungsleistungen** wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Sie können entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis Sie Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Haben Sie aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine **Entschädigungsleistung** in Anspruch genommen, haben Sie kein Wahlrecht mehr.

35 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

35.1 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

35.2 Beschwerden

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden. Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

36 Welches Recht findet Anwendung und was ist bei Klagen zu beachten?

36.1 Rechtsanwendung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

36.2 Klagen und Passivlegitimation

36.2.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag wegen geltend gemachter Ansprüche nach Teil A, Teil B und wegen vertraglicher Erklärungen nach Teil C sind gegen die R+V Allgemeine Versicherung AG zu richten.

36.2.2 Klagen wegen der Schadenregulierung nach Teil D sind gegen die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden zu richten, vgl. Ziffer 42.1.

36.3 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich Wiesbaden.

37 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

37.1 Anzeige Anschriftenänderung

37.1.1 Sie haben uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

37.1.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

37.2 Umfirmierung und Übernahme des Versicherungsvertrags

Im Falle einer Umfirmierung Ihres Unternehmens sowie bei Übernahme des Versicherungsvertrags durch ein anderes Unternehmen werden sämtliche Informationen und Erfahrungen des bisherigen Unternehmens angerechnet.

37.3 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Anzeigen oder Erklärungen von Ihnen sollen an unsere Hauptverwaltung, R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, gerichtet werden.

37.4 Einsichtnahmemöglichkeit

Wir können selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen bei Ihnen einsehen und hiervon auf Ihre Kosten Kopien verlangen oder anfertigen.

37.5 Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos

Zur Minderung des Ausfallrisikos sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Ihrem Namen mit einzelnen Ihrer Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.

37.6 Vertragsänderungen

37.6.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

37.6.2 Neue oder geänderte vertragliche Regelungen gelten für **Leistungen**, die ab dem im Versicherungsschein oder dem im Nachtrag zum Versicherungsschein genannten Tag der Gültigkeit der Vertragsänderung ausgeführt wurden.

37.6.3 Änderungen aufgrund aufsichtsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben gelten nur, wenn wir die erforderlichen Änderungen oder Anpassungen einvernehmlich mit Ihnen vereinbart haben.

37.7 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Ihre Kosten in deutscher Sprache zu übersetzen.

D Rechtsschutz

38 Welche Forderungen sind versichert?

38.1 Inhalt der Rechtsschutz-Deckung

38.1.1 Wir sorgen dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen gegenüber Ihren Kunden mit **Sitz** im Inland oder einem im Länderpaket Europa 1 enthaltenen Land für die Geltendmachung von Forderungen nach Ziffer 1 außergerichtlich und vor ordentlichen Gerichten wahrnehmen können und tragen hierfür die erforderlichen Kosten.

38.1.2 Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Sie.

38.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

38.2.1 Rechtsschutz bei **bestrittenen** Forderungen

1. Meldung der **ausgefallenen Forderungen**

Sie haben uns Ihre **ausgefallenen Forderungen** gegen Ihren Kunden mit **Sitz** im Inland oder einem im Länderpaket Europa 1 enthaltenen Land nach Teil A gemeldet. Eine rein vorsorgliche Schadenmeldung ist hierfür nicht ausreichend.

2. Kein Entschädigungsanspruch

Es besteht kein Entschädigungsanspruch nach Teil A und B. Wir haben Ihren Entschädigungsanspruch mit Hinweis auf die Rechtsschutz-Deckung in Textform abgelehnt.

3. Geltung der Rechtsschutz-Deckung

Zum Zeitpunkt der **Leistung** und bei Eintritt des Versicherungsfalls bestand die Rechtsschutz-Deckung.

4. Bestrittene Forderung

Die von Ihnen gegen Ihren Kunden mit **Sitz** im Inland oder einem im Länderpaket Europa 1 enthaltenen Land nach Teil A geltend gemachten Forderungen werden von diesem **bestritten**.

5. Keine weiteren Ablehnungsgründe

Es liegen keine weiteren Gründe vor, die einer Entschädigung der Forderung bzw. eines Forderungsteils aus Teil A und B entgegenstehen.

6. Kein Forderungsübergang

Die Forderungen sind zu keinem Zeitpunkt nach Ziffer 7.1 oder aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auf uns übergegangen.

38.2.2 Rechtsschutz bei Insolvenzanfechtung

1. Angefochtene Forderungen

Ihr Kunde mit **Sitz** im Inland oder einem im Länderpaket Europa 1 enthaltenen Land hat Rechtshandlungen angefochten, die auf den Ausgleich von Forderungen gerichtet waren.

2. Obergrenze des Versicherungsschutzes

Die wiederaufgelebten Forderungen sind im Rahmen der Obergrenze des Versicherungsschutzes nach den Ziffern 2.2.4 und 22 versichert. Wird die Obergrenze für den Versicherungsschutz überschritten, besteht anteiliger Versicherungsschutz bis zu deren Höhe.

3. Meldung der Insolvenzanfechtung

Sie haben bei uns innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Rückerstattung eine Zusage für die Rechtsschutz-Deckung angefordert.

38.3 Höhe der versicherten Forderung

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung der Forderung in der Höhe,

38.3.1 in der Ihre Forderung durch uns entschädigt worden wäre,

38.3.2 zuzüglich der hierauf anfallenden **Selbstbeteiligung** nach Ziffer 5.3 und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

39 Welche Kosten sind versichert?

Für die nach Ziffer 38 versicherten Forderungen sind folgende Kosten vom Versicherungsschutz umfasst, sofern Sie uns nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben:

39.1 Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 2.000 EUR je Mediation. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

39.2 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

39.2.1 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung im Inland richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls in Bezug auf einen Auslandskunden nach Länderpaket Europa 1 tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

1. ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt. Sofern keine gesetzliche Vergütung vorgesehen ist, zahlen wir die dort übliche Vergütung, oder
2. ein Rechtsanwalt in Deutschland. Diesen vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

39.2.2 Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

39.2.3 Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen?
Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

39.2.4 Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:

1. Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
2. gibt Ihnen eine Auskunft oder
3. erarbeitet ein Gutachten für Sie.

Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer.

39.3 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.

39.4 **Schieds- oder Schlichtungsverfahren**

Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für die Mediation besteht ausschließlich nach Ziffer 39.1.

39.5 **Kosten des Gegners**

Die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

39.6 **R+V-Anwaltstelefon als Serviceleistung**

39.6.1 Wir vermitteln Ihnen über das Anwaltstelefon telefonische Beratungen,

1. wenn ein Kunde mit **Sitz** im Inland oder einem im Länderpaket Europa 1 enthaltenen Land Ihre Forderungen bestreitet oder
2. zur Prüfung des Vertrauensschutzes nach Ziffer 2.2.3, wenn wir Ihre **Versicherungssumme** aufheben oder reduzieren.

39.6.2 Es gelten keine Risikoausschlüsse. Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

40 **Wie hoch ist die Höchstentschädigung?**

40.1 **Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr**

Die Höchstentschädigung für Zahlungen ist pro **Versicherungsjahr** auf 50.000 EUR begrenzt.

40.2 **Höchstentschädigung pro Kunde**

Wir zahlen wegen desselben Kunden über die gesamte Vertragslaufzeit höchstens 50.000 EUR. Dies gilt unabhängig davon, in welchem **Versicherungsjahr** die Zahlungen geleistet werden.

41 **Was ist nicht versichert?**

41.1 **Inhaltliche Ausschlüsse**

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- 41.1.1 Für die Abwehr von Ansprüchen und Forderungen, die gegen Sie erhoben werden.
- 41.1.2 Im Falle der Insolvenzanfechtung nach Ziffer 38.2.2 für aktive Maßnahmen Ihrerseits, insbesondere die Erhebung einer negativen Feststellungsklage.
- 41.1.3 In Verfahren vor Verfassungsgerichten.
- 41.1.4 In Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.
- 41.1.5 Für Versicherungsfälle, die erst eingetreten sind, nachdem über Ihr Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wurde.
- 41.1.6 Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen steht im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

41.2 **Einschränkung unserer Leistungspflicht**

Folgende Kosten erstatten wir nicht:

- 41.2.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich verpflichtet zu sein.

- 41.2.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

Beispiel:

Sie haben eine Forderung von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner bekommen Sie 8.000 EUR, also 80 % Ihrer Forderung. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten, nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

- 41.2.3 Die für die Rechtsschutz-Deckung gültige Selbstbeteiligung in Höhe von 20 %, mindestens jedoch 250 EUR pro Kunde.
- 41.2.4 Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers – entstehen.
- 41.2.5 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

42 Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?

42.1 Zuständigkeit für die Schadenabwicklung

Ihre Rechtsschutzfälle werden von der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH bearbeitet. Diese ist bevollmächtigt, uns im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, vgl. auch Ziffer 36.2.2.

42.2 Anzeigepflicht und Ausschlussfrist

Sie müssen eine Zusage für die Rechtsschutz-Deckung bei der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH innerhalb von sechs Monaten nach unserer Ablehnung der Entschädigung Ihrer Forderung wegen Bestreitens anfordern. Beantragen Sie die Zusage erst nach dieser Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

43 Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der im Länderpaket Europa 1 enthaltenen Land gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

44 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil D zu beachten?

44.1 Schadenmeldung

Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände der geltend gemachten Forderung unterrichten, alle Beweismittel angeben, uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.

44.2 Abstimmung bei kostenverursachenden Maßnahmen

Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist, z. B. die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.

44.3 Schadenminderung

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

44.4 Auswahl des Rechtsanwalts

- 44.4.1 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

44.4.2 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts folgendes tun:

1. Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
2. ihm die Beweismittel angeben,
3. ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
4. ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
5. uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

44.5 Maßnahmen vor Deckungszusage

Wir bestätigen den Umfang des für die geltend gemachte Forderung bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten,

dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung der Rechtsschutz-Deckung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

44.6 Sonstige Rechtsfolgen

Wenn Sie eine gesetzliche oder eine in den Ziffern 44.1, 44.2, 44.3, oder 44.4.2 genannte Obliegenheit verletzen, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 32.

45 Was haben Sie sonst zu beachten?

45.1 Anspruchsübergang

Wenn ein anderer, z. B. Ihr Prozessgegner, Ihnen die Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

45.2 Kostenerstattung

Hat Ihnen ein anderer, z. B. Ihr Prozessgegner, die Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

E Begriffsbestimmungen

46 Ampelauskunft

Eine Ampelauskunft ist eine Auskunft, die die Bonität lediglich in einer von maximal drei möglichen Stufen, Farben oder Einheiten ausweist.

47 Ausgefallene Forderungen

Die ausgefallenen Forderungen sind die von Ihnen zum Ausfall gemeldeten Forderungen abzüglich der Zahlungen auf die Forderungen, die Sie vor der Entschädigungsleistung erhalten haben.

48 Aussichtslosigkeit der Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme

Eine Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme ist aussichtslos, wenn sie fruchtlos verlief, nicht möglich ist oder offensichtlich ungeeignet ist eine Zahlung durch Ihren Kunden zu erlangen. In diesen Fällen ist die Beauftragung oder Fortsetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Beispiel:

Eine Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme ist bei der Anordnung einer Vollstreckungssperre im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens oder eines Restrukturierungsverfahrens nicht möglich, so dass der Versicherungsfall auch ohne eine Beauftragung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen eintreten kann.

Beispiel:

Eine Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme ist nicht geeignet, wenn aktuell bereits durch andere Gläubiger erfolglos Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Ihren Kunden durchgeführt wurden oder Ihr Kunde eine aktuell gültige Vermögensauskunft abgegeben hat.

49 Benannter Bereich

49.1 Kunden im benannten Bereich

Hierbei handelt es sich um Kunden, für die wir auf Ihren Antrag hin eine Versicherungssumme festgesetzt haben. Diese Versicherungssumme stellt in jedem Fall die Höchstgrenze des Versicherungsschutzes für die Gesamtheit Ihrer ausgefallenen Forderungen gegen Ihren Kunden dar.

Beispiel:

Forderungsausfall insgesamt:	80.000 EUR
Festgesetzte Versicherungssumme:	100.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Forderungsausfalls.
Entschädigung: 64.000 EUR (80.000 EUR abzgl. 16.000 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall insgesamt:	200.000 EUR
Festgesetzte Versicherungssumme:	100.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis der festgesetzten Versicherungssumme.
Entschädigung: 80.000 EUR (100.000 EUR abzgl. 20.000 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall insgesamt:	25.000 EUR
Selbstprüfungsgrenze:	20.000 EUR
Festgesetzte Versicherungssumme:	10.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind erfüllt, auch die bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze. Die festgesetzte Versicherungssumme stellt jedoch die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der festgesetzten Versicherungssumme.

Entschädigung: 8.000 EUR (10.000 EUR abzgl. 2.000 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall insgesamt:	25.000 EUR
Vereinfachter Versicherungsschutz:	10.000 EUR
Festgesetzte Versicherungssumme:	5.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind erfüllt, auch die des vereinfachten Versicherungsschutzes. Die festgesetzte Versicherungssumme stellt jedoch die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der festgesetzten Versicherungssumme.

Entschädigung: 4.000 EUR (5.000 EUR abzgl. 1.000 EUR Selbstbeteiligung).

49.2 Kunden im unbenannten Bereich

Hierbei handelt es sich um die Kunden, für die Sie den Versicherungsschutz selbst im Rahmen des vereinfachten Versicherungsschutzes oder der Selbstprüfungsgrenze, also ohne Festsetzung einer Versicherungssumme durch uns, herstellen.

Liegen die Voraussetzungen zur Herstellung des Versicherungsschutzes bis zum vereinfachten Versicherungsschutz oder bis zur Selbstprüfungsgrenze vor, stellt der jeweilige Betrag gleichzeitig die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz dar.

Beispiel:

Forderungsausfall:	8.000 EUR
Vereinfachter Versicherungsschutz:	10.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Forderungsausfalls.

Entschädigung: 6.400 EUR (8.000 EUR abzgl. 1.600 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall:	25.000 EUR
Vereinfachter Versicherungsschutz:	10.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des vereinfachten Versicherungsschutzes.

Entschädigung: 8.000 EUR (10.000 EUR abzgl. 2.000 EUR Selbstbeteiligung).

50 Bestrittene Forderung

Eine zum Ausfall gemeldete Forderung gilt dann als bestritten, soweit sie bestritten wird oder bestreitbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn gegen diese Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche erhoben wurden. Gleiches gilt, wenn ein Recht zur Erhebung von Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche besteht; unabhängig davon, ob das Recht tatsächlich ausgeübt wurde. Eine Forderung gilt auch dann als bestritten, wenn Ihr Kunde die Abnahme, der zugrunde liegenden und von Ihnen angebotenen Leistung verweigert.

Beispiel:

Sie haben uns eine nach dem Zivilrecht verjährte Forderung zum Ausfall gemeldet. Diese gilt auch dann als bestrittene Forderung, wenn Ihr Kunde die Einrede der Verjährung nicht aktiv erhoben hat, sondern lediglich dazu berechtigt ist.

51 Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift

Erhalten Sie einen Scheck oder einen Wechsel oder ziehen Sie Ihre Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf Ihrem Konto erfolgt ist.

52 Einzelrisiko

Jeder Ihrer Kunden stellt ein Einzelrisiko dar.

53 Entschädigungsleistung

Eine Entschädigungsleistung ist jede Leistung, die wir aus diesem Versicherungsvertrag erbringen.

54 Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung

Den Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Darin enthalten sind die Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen. Ohne Berücksichtigung bleiben die Zuschläge nach Ziffer 27 und eine mögliche Beitragsrückvergütung nach Ziffer 28.

55 Kreditmitteilung

Eine Kreditmitteilung ist eine gesonderte Mitteilung von uns über die Festsetzung oder Ablehnung einer Versicherungssumme für Ihren Kunden, die Herauf- oder Herabsetzung einer solchen Versicherungssumme oder die Aufhebung einer Versicherungssumme. Zur Festsetzung oder Veränderung einer Versicherungssumme können Sie einen Antrag stellen. Die Grundlage unserer Kreditmitteilung ist eine Bonitätsprüfung. Die für die Einholung und Aktualisierung der Wirtschaftsinformationen anfallenden Gebühren können Sie der Anlage „Einholung und Aktualisierung von Wirtschaftsinformationen“ entnehmen.

56 Lebenspartner

Die Definition des Begriffs des Lebenspartners ergibt sich aus den Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gilt auch eine der Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten.

57 Leistungen

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen.

58 Mindestumsatz

Der Mindestumsatz setzt beiderseits erfüllte Verträge voraus: Sie haben für Ihren Kunden mindestens einmal Leistungen erbracht. Diese wurden durch Ihren Kunden vollständig innerhalb von zwei Monaten nach der ursprünglichen Fälligkeit bezahlt. Anzahlungen oder Teilzahlungen zu nicht vollständig beglichenen Forderungen erfüllen die Voraussetzungen des Mindestumsatzes nicht.

59 Negative Zahlungserfahrung

Beispiel:

Fälligkeit Ihrer Forderung: 01.07.2025

Wenn Ihr Kunde Ihre Forderung nicht bis spätestens zum 01.09.2025 vollständig bezahlt, tritt am 01.09.2025 eine negative Zahlungserfahrung ein.

Beispiel:

Fälligkeit der Abschlagsrechnung:	01.07.2025
Ausstellungsdatum der Schlussrechnung:	30.06.2025
Fälligkeit der Schlussrechnung:	01.08.2025

Wenn Ihr Kunde Ihre Forderung aus der Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 01.10.2025 vollständig bezahlt, tritt am 01.10.2025 eine negative Zahlungserfahrung ein.

60 Rechnung

Bei einer Rechnung handelt es sich um ein Dokument entsprechend § 14 Umsatzsteuergesetz. Sofern mit Ihrem Kunden vertraglich vereinbart, ist auch eine Abrechnung im Rahmen einer durch Ihren Kunden zu erstellenden Gutschrift möglich.

61 Regresserlöse

Regresserlöse sind alle Zahlungen auf die Forderungen sowie Erlöse aus Sicherungsrechten, die nach dem Zeitpunkt der Entschädigungsleistung eingehen. Dies gilt unabhängig davon, wer die Zahlung erhält und aus welchem Grund die Zahlung erfolgt.

Beispiel:

Nachdem wir Ihren Forderungsausfall entschädigt haben, konnten Sie Sicherheiten verwerten und erhalten eine Zahlung in Höhe von 50.000 EUR. Dieser Zahlungseingang ist ein Regresserlös.

62 Regresskosten

Regresskosten sind sämtliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Regressmaßnahmen entstehen, insbesondere für Rechtsanwälte und Inkassobüros.

Bei der Beauftragung von Rechtsanwälten sind die hierfür entstehenden Regresskosten auf das Honorar nach dem RVG begrenzt.

63 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Rahmen der Warenkreditversicherung nach Teil A ist der Anteil an einem versicherten Forderungsausfall, der von Ihnen selbst zu tragen ist.

64 Selbstprüfungsgrenze

Die Selbstprüfungsgrenze ist die Betragsgrenze, bis zu der Sie den Versicherungsschutz für Ihre Forderungen bis insgesamt zur vereinbarten Höhe gegen einen Kunden auch ohne Festsetzung einer Versicherungssumme durch uns herstellen können, z. B. durch eine Auskunft oder eine entsprechende positive Zahlungserfahrung. Beachten Sie zur Selbstprüfungsgrenze auch die Ausführungen zum vereinfachten Versicherungsschutz in Ziffer 67.

Liegen die Voraussetzungen zur Herstellung des Versicherungsschutzes bis zur Selbstprüfungsgrenze vor, stellt die Selbstprüfungsgrenze gleichzeitig die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz dar.

Beispiel:

Forderungsausfall:	18.000 EUR
Selbstprüfungsgrenze:	20.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Betrags unterhalb der Selbstprüfungsgrenze.

Entschädigung: 14.400 EUR (18.000 EUR abzgl. 3.600 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall:	25.000 EUR
Selbstprüfungsgrenze:	20.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis der Selbstprüfungsgrenze.

Entschädigung: 16.000 EUR (20.000 EUR abzgl. 4.000 EUR Selbstbeteiligung).

65 Sitz Ihres Kunden

Der Sitz Ihres Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.

66 Ursprüngliche Fälligkeit

Die ursprüngliche Fälligkeit ist der zwischen Ihnen und Ihrem Kunden vereinbarte und im Vertrag oder auf der Rechnung dokumentierte Zahlungstermin für eine Forderung. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine Vereinbarung zum Fälligkeitstermin in Textform, gilt die gesetzliche Fälligkeit.

67 Vereinfachter Versicherungsschutz

Der vereinfachte Versicherungsschutz ist die Betragsgrenze, bis zu der Sie den Versicherungsschutz für Ihre Forderungen bis insgesamt zur vereinbarten Höhe gegen einen Kunden auch ohne Festsetzung einer Versicherungssumme durch uns oder die Erfüllung der Kriterien der Selbstprüfungsgrenze herstellen können.

Liegen die Voraussetzungen zur Herstellung des Versicherungsschutzes bis zum vereinfachten Versicherungsschutz vor, stellt der Betrag des vereinfachten Versicherungsschutzes gleichzeitig die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz dar.

Beispiel:

Forderungsausfall:	8.000 EUR
Vereinfachter Versicherungsschutz:	10.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Forderungsausfalls.

Entschädigung: 6.400 EUR (8.000 EUR abzgl. 1.600 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall:	25.000 EUR
Vereinfachter Versicherungsschutz:	10.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des vereinfachten Versicherungsschutzes.

Entschädigung: 8.000 EUR (10.000 EUR abzgl. 2.000 EUR Selbstbeteiligung).

68 Versicherungsjahr

68.1 Vollständiges Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten.

68.2 Rumpfbjahr

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

68.3 Folgende Versicherungsjahre

Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

68.4 Beginn und Ende eines Versicherungsjahrs

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn und endet mit der darauffolgenden ersten Hauptfälligkeit. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen und enden jeweils mit der im Versicherungsschein genannten Hauptfälligkeit.

68.5 Beispiel:

Hauptfälligkeit:	01.10.
2-Jahres-Vertrag Vertragsbeginn:	01.04.2025, 00:00 Uhr
Vertragsablauf:	01.10.2027, 00:00 Uhr.
1. Versicherungsjahr:	01.04.2025 (Beginn) bis 01.10.2025, 00:00 Uhr = 6 Monate = Rumpfbjahr.
2. Versicherungsjahr:	01.10.2025 (Beginn) bis 01.10.2026, 00:00 Uhr = 12 Monate.
3. Versicherungsjahr:	01.10.2026 (Beginn) bis 01.10.2027, 00:00 Uhr = 12 Monate.

69 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Gesamtforderung gegen einen einzelnen Kunden, die versicherbar ist.

Beispiel:

Wir haben auf Ihren Antrag hin durch eine Kreditmitteilung einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR festgesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Versicherungssumme.

Beispiel:

Der vereinfachte Versicherungsschutz beträgt 10.000 EUR. Es wurde keine Versicherungssumme festgesetzt. Der vereinfachte Versicherungsschutz stellt in diesem Fall die Versicherungssumme dar.

Beispiel:

Die Selbstprüfungsgrenze beträgt 20.000 EUR. Es wurde keine Versicherungssumme festgesetzt. Die Selbstprüfungsgrenze stellt in diesem Fall die Versicherungssumme dar.